

**2. Satzung vom 13.11.2001 zur
Änderung der Satzung über die
Entsorgung von Kleinkläranla-
gen und geschlossenen Gruben
(Entsorgungssatzung) vom
29. Februar 2000**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wasserge-
setzes für Baden-Württemberg und der §§
4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für
Baden-Württemberg i.V. mit §§ 2, 5a Abs.
2, und 9 des Kommunalabgabengesetzes
hat der Gemeinderat am 13. November
2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1, Gebührenhöhe

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9, Gebührenhöhe

Die Abfuhrgebühr beträgt

- bei Kleinkläranlagen: für jeden Kubikme-
ter Schlamm 50 Euro
- bei geschlossenen Gruben: für jeden Ku-
bikmeter Abwasser 32,50 Euro

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5
auf die vorausgehende volle Zahl abgerun-
det, solche über 0,5 auf die nächstfolgende
volle Zahl aufgerundet. Die Mindestab-
rechnungsmenge beträgt 1 m³.

Artikel 2, Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in
Kraft.

Magstadt, den 23.11.2001
gez. Benzinger, Bürgermeister